

E. Gerichtliche Genehmigungen

Übersicht: Wann ist eine gerichtliche Genehmigung erforderlich?

Eine Pflicht zur Genehmigung besteht u. a.:

- ▶ im Familienrecht bei
 - dem Abschluss eines Ehevertrags
 - der Ablehnung oder Fortsetzung der Gütergemeinschaft
 - Verzicht auf Gesamtgutsanteil
 - Aufhebung der Gütergemeinschaft
 - Anerkennung der Vaterschaft;
- ▶ bei Verfügungen über das gesamte Vermögen;
- ▶ bei Geld- und Anlagegeschäften, insbesondere:
 - Anlage von Mündelgeldern
 - Verfügung über Forderungen und Wertpapiere
 - der Aufnahme von Krediten und Darlehen, z. B. Kontoüberziehung und Ratenkäufen bei Versandhäusern
 - der Ausstellung einer Schuldverschreibung
 - der Übernahme fremder Verbindlichkeiten, insbesondere Eingehung einer Bürgschaft
 - einem Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird;
- ▶ bei Grundstücksgeschäften und Schiffsgeschäften;
- ▶ im Erbrecht
 - zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrag;
- ▶ bei der Verwaltung von Gewerbebetrieben für
 - Verträge zum entgeltlichen Erwerb oder Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes
 - Gesellschafterverträge, die zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes eingegangen werden
 - Pachtverträge über ein Landgut oder gewerbliche Betriebe
 - die Erteilung einer Prokura
 - den Beginn und die Auflösung eines Erwerbsgeschäftes;
- ▶ im Mietrecht bei
 - der Kündigung des vom betreuten Menschen gemieteten Wohnraumes (nicht Heimvertrag)
 - einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrag, durch den der betreute Mensch zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauert oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll;
- ▶ bei einem Lehr-, Arbeits- oder Dienstvertrag, der länger als für ein Jahr abgeschlossen wird;
- ▶ bei einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, dass der Gegenstand des Streites oder der Ungewissheit in Geld geschätzt werden kann und den Wert von 3.000 Euro nicht überschreitet oder der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vorschlag entspricht;
- ▶ bei Versprechen oder Gewährung von Ausstattung aus dem Vermögen des betreuten Menschen;
- ▶ bei einer freiheitsentziehenden Unterbringung. Als freiheitsentziehende Unterbringung wird eine Maßnahme verstanden, die dem betroffenen Menschen einen bestimmten Lebensraum zuweist und ihn am Verlassen hindert. Dies kann durch die Anordnung des Aufenthaltes auf einer geschlossenen Station einer psychiatrischen Klinik, eines Krankenhauses, eines Heims oder sonstiger Einrichtung geschehen;

- ▶ bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen. Hierzu zählen u. a.:
 - mechanische Vorrichtungen wie verschlossene Türen
 - zugestellte Türen
 - Trickschlösser
 - gerontologische Stühle (Stühle mit Bauchgurt bzw. mechanischen Vorrichtungen, die das Aufstehen verhindern)
 - eines oder mehrere Bettgitter
 - Hand- und Fußfesseln
 - Bauchgurte
 - die Wegnahme von z.B. Kleidung, Geh- oder Sehhilfen
 - die Türkontrolle mit dem Zweck, den betroffenen Menschen am Verlassen des Aufenthaltsortes zu hindern
 - Medikamente, die in erster Linie das Ziel verfolgen, den Wunsch nach Bewegung einzuschränken;
- ▶ der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder es sich um eine Zwangsbehandlung handelt.